

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 02. August 2024 aufgrund des § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 170 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F. verordnet:

V E R O R D N U N G der Bezirkshauptmannschaft Krems, mit der
forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden
erlassen werden

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Krems sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Absatz 1 lit. a Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Tag der Kundmachung in Kraft.

Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Stöger